HAUSHALTSORDNUNG

vom 28. Dezember 1972

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(72/447/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß bis zur Genehmigung der zur Zeit zur Prüfung vorliegenden Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften die Geltungsdauer der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung [1], zuletzt geändert durch die Haushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 [2], zu verlängern ist —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 13 der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

„Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1969, 1970, 1971, 1972 und 1973."

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

[1] ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 34.
[2] ABl. Nr. L 4 vom 6.1.1971, S. 23.